



## **Präambel**

Aus dem Bewusstsein "Wir alle leben in der EINEN WELT" und der Verantwortung von Christen für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung will der Verein im örtlich überschaubaren Umfeld Menschen motivieren, sich den Nöten und Problemen der Mitmenschen in der sogenannten "Dritten Welt" zu öffnen und zuzuwenden.

Der Verein knüpft an die Arbeit des seit 1990 in der Pfarrgemeinde St. Mauritius Wagenstadt-Tutschfelden tätigen Ökumenischen Arbeitskreises „Peru“ an und führt diese in diesem Verein weiter.

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen ÖKUMENISCHER PERUKREIS.
2. Er hat seinen Sitz in 79336 Herbolzheim-Wagenstadt.
3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kenzingen eingetragen und erhält dann den Zusatz e.V.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr endet mit dem 31.12. des Jahres, in dem die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kenzingen erfolgt.

5. Der Verein ist in staatskirchlicher Hinsicht der katholischen Kirche zugeordnet.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

2. Zweck des Vereins ist es, Maßnahmen und Einrichtungen, die vom Verein als förderungswürdig anerkannt wurden, zu fördern und zu unterstützen, die

a) der Entwicklung im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwesen sowie in der Landwirtschaft dienen und dabei vorrangig der Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung zugute kommen,

b) geeignet sind, in einem partnerschaftlichen Prozess das Verständnis für die kulturelle und religiöse Eigenart der Völker zu wecken und zu vertiefen.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Beschaffung und Weiterleitung von Geldmitteln und Sachspenden für Projekte, die den Vereinszwecken entsprechen. Dazu gehört auch die Sicherung des Transports der Spenden an den jeweiligen Bestimmungsort;
- den partnerschaftlichen Austausch von Menschen im Sinne der kulturellen oder

religiösen Völkerverständigung und die dazu notwendige finanzielle Unterstützung von Partnern;

- sach- und problembezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit;
- Einzel- und Katastrophenhilfe.

### **§ 3 Selbstlosigkeit/Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder mittelbar noch unmittelbar Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die bei der Wahrnehmung der Aufgaben entstandenen Kosten und Auslagen können maximal in der Höhe der steuerlich zulässigen Sätze erstattet werden

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Zwecke unterstützt und ihren Beitritt schriftlich erklärt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
  - a) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein kann zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
  - b) Wenn ein Mitglied gegen die Satzung und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

### **§ 5 Beiträge**

Mitgliedschaftsbeiträge werden erhoben. Die Höhe des Beitrags wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist in Geld zu leisten und im ersten Monat des Geschäftsjahres zu entrichten.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Beirat

### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einer/em 1. Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Vertretern/innen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Zahl der Beisitzer um zwei erweitert werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und ein/e Vertreter/in. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Die Amtsdauer beträgt i.d.R. 2 Jahre. Die Wahl erfolgt in jährlichem Rhythmus von mindestens einem Vorstandsmitglied, so dass nie der komplette Vorstand neu zu wählen ist. Eine Wiederwahl der

Vorstandsmitglieder ist möglich. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten, geheimen Wahlgängen bestimmt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Aufgaben können im Einzelnen in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

5. Vorstandssitzungen finden halbjährlich mindestens einmal, im Übrigen nach Bedarf statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch die/den 1. Vorsitzende/n oder einer/m Vertreter/in unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 8 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von drei(fünf bei Aufstockung nach §7.1) Vorstandsmitgliedern gegeben.

6. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären.

7. Vorstandbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten fünf Monate eines Geschäftsjahres einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe eines Grundes verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich im amtlichen Mitteilungsblatt durch die/den Vorsitzen- de/n; bei deren/dessen Verhinderung durch eine/n Vertreter/in unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben und Entscheidungen zuständig, sofern bestimmte Aufgaben und Entscheidungen gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich zuzuleiten. Anträge zu Satzungsänderungen sind spätestens 4 Wochen vor Geschäftsjahresende dem Vorstand zuzuleiten und werden in der jeweils ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres entschieden.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung des Vereins;
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl des Vorstandes;
- e) Festsetzung des jährlichen Beitrages;

f) Wahl von zwei Kassenprüfern/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig;

g) Entscheidung über die eingereichten Anträge;

h) Entscheidung über neue Projekte und Aufgaben des Vereins;

i) Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;

j) Entscheidungen über Änderung der Satzung;

k) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Bei Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt

werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt wurden.

## **§ 9 Beirat**

Der Beirat berät den Vorstand des Vereins und besteht aus:

a) dem Pfarrer der kath. Seelsorgeeinheit Herbolzheim oder einem Stellvertreter

b) der Pfarrerin/dem Pfarrer der Ev. Kirchengemeinden Tutschfelden Wagenstadt-Nordweil und Broggingen-Bleichheim oder einem Stellvertreter

c) der Pfarrerin/dem Pfarrer der Ev. Kirchengemeinden Herbolzheim Ringsheim oder einem Stellvertreter

d) sowie weiteren Vertretern aus den Pfarrgemeinderäten bzw. Kirchengemeinderäten, die an der Arbeit Interesse haben.

Der Vorstand hat den Beirat mindestens einmal jährlich zu einer Vorstandssitzung einzuladen.

Die Beiratsmitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung

berechtigt und müssen hierzu vom Vorstand eingeladen werden. Sie haben dort Stimmrecht, sofern sie Mitglied des Vereins sind.

## **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Im Falle der Auflösung / Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Reinvermögen an

die kath. Kirchengemeinde St. Mauritius Herbolzheim - Wagenstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

### **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.10.2008 beschlossen.

Herbolzheim - Wagenstadt, den 16.10.2008

Unterschriften: